

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 4/2021 vom 25. Oktober 2021



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
die Entwicklungen auf den Energiehandelsplätzen und mögliche, auch politische Gegenmaßnahmen werden derzeit europaweit diskutiert. Nachdem am heutigen 25. Oktober die letzten noch fehlenden Umlagen bekannt gegeben wurden, wollen wir einmal auf die voraussichtlichen Strom-Haushaltskundenpreise des Jahres 2022 blicken.

Wie gewohnt informieren wir darüber hinaus über gesicherte Neuerungen und Fristen. Ich wünsche eine gute Lektüre.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

Endverbraucher: Haushaltskunden könnten trotz der Anspannung an den Großhandelsmärkten in 2022 insgesamt niedrigere Stromkosten zu tragen haben

Bei einem Verbrauch von 3.500 kWh könnten die Strompreise für Haushaltskunden von 2021 zu 2022 nach unserer Prognose von 31,94 ct/kWh auf **30,62 ct/kWh leicht sinken** (-4,1%). Dies entspräche je Haushalt einer Entlastung von **46,20 € pro Jahr**.

Bei den Kosten für Erzeugung und Vertrieb ist flächendeckend von deutlichen Erhöhungen auszugehen. Dies zeichnete sich in den vergangenen Monaten an den Großhandelsplätzen ab. Im bundesweiten Durchschnitt gehen wir von etwa 0,82 ct/kWh höheren Erzeugungs- und Vertriebskosten für die Haushaltskunden aus; je nach Versorger, Tarif und Region können sich hierbei jedoch starke Unterschiede ergeben.

Die durch die Stromnetzbetreiber eingenommenen Netzentgelte, Mess- und Messstellenbetriebsentgelte steigen deutlich an (+0,70 ct/kWh). Begründet werden kann dies insbesondere mit den gestiegenen Kosten der Übertragungsnetzbetreiber (die Entgelte von Amprion und TransnetBW steigen dabei deutlich stärker als die von 50Hertz und TenneT). Daneben können aufgrund einer entsprechenden Vorgabe der Bundesnetzagentur (Plan-)Kosten für die verpflichtende Umsetzung des sogenannten Redispatch 2.0 (siehe auch unten unter Kurzmeldungen) angesetzt werden.

Die Bundesregierung hat die **EEG-Regelumlage** mit dem „Konjunktur-/Krisenbewältigungspaket und Zukunftspaket“ für das Kalenderjahr 2021 auf 6,5 ct/kWh fixiert. Im kommenden Jahr 2022 sinkt die EEG-Umlage nach der entsprechenden Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nun sogar auf 3,72 ct/kWh.

Das bisherige Ziel der Bun-

desregierung, die EEG-Umlage in 2022 auf 6,0 ct/kWh zu senken, wurde damit deutlich übertroffen. Gründe hierfür sind insbesondere die Entwicklung der Börsenstrompreise sowie ein staatlicher Zuschuss in Höhe von 3,25 Milliarden Euro, welcher nach Aussagen der Bundesnetzagentur ausschließlich aus den Einnahmen des CO₂-Zertifikatehandels nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG, wir berichteten) finanziert werde. Nach den am 15. Oktober 2021 veröffentlichten Berechnungen der ÜNB hätte die Regelumlage für 2022 ohne den Zuschuss auf 4,657 Cent festgesetzt werden müssen. Die übrigen Umlagen steigen zwar in Summe an, werden jedoch durch die Reduktion der EEG-Umlage überkompensiert.

Da die Umsatzsteuer als Wertsteuer auf den Gesamtpreis aufgeschlagen wird und die übrigen Preisbestandteile kumuliert sinken, vermindert sich auch die Umsatzsteuer.

[ct/kWh]	2021 ¹	2022	Delta
Erzeugung, Vertrieb	7,74	8,56 ²	+0,82
Netzentgelte, Messentgelte	7,80	8,50 ³	+0,70
Konzessionsabgabe	1,66	1,66	-
Stromsteuer (Regelsatz)	2,05	2,05	-
EEG-Regelumlage	6,500	3,723 ⁴	-2,777
KWKG-Umlage	0,254	0,378 ⁴	+0,124
§ 19 StromNEV Umlage	0,432	0,437 ⁴	+0,005
Offshore- Netzumlage	0,395	0,419 ⁴	+0,024
AbLaV-Umlage	0,009	0,003 ⁴	-0,006
Umsatzsteuer	5,10	4,89	-0,21
Summe	31,94	30,62	-1,32

1) Quelle: BDEW Strompreisanalyse Juni 2021

2) Quelle: Eigene Analysen auf Basis von Ganzjahresprodukten

3) Quelle: e'net GmbH auf Basis vorläufiger Entgelte der Netzbetreiber (Stand 15.10.2021). Spezifische Entgelte inkl. Grundpreisanteil und Messentgelte. Die Netz- und Messentgelte werden vom örtlichen Netzbetreiber ermittelt und können je nach Netzbetreiber stark vom gewichteten Durchschnittswert abweichen.

4) Quelle: <https://www.netztransparenz.de> (Stand 25.10.2021)

Strom- und/oder Gasnetzbetreiber: BNetzA legt Eigenkapitalzinssätze für die 4. Regulierungsperiode fest

Nach vorheriger Konsultation und intensiver Diskussion auch in der Presse hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 12. Oktober 2021 die Beschlüsse über die EKI-Zinssätze für die anstehende vierte Regulierungsperiode (Kalendarjahre 2023-2027 (Gas) bzw. 2024-2028 (Strom)) [hier](#) veröffentlicht (Az. BK4-21-055 und BK4-21-056).

Danach sinkt der EKI-Zinssatz für Neuanlagen von derzeit 6,91 % auf **5,07 %**, der auf Altanlagen von 5,14 % auf **3,51 %**.

Mit den nun vorliegenden EK-Zinssätzen sinkt die Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen in die Strom- und Gasnetzinfrasturktur. Da auch bestehende Investitionen mit den neuen Prozentsätzen verzinst werden, wird die Rentabilität der Versorger insgesamt sinken, was sich wiederum auch in den Haushalten der vielen Kommunen und Gebietskörperschaften bemerkbar machen, welche mehrheitlich die Versorgung durch Stadtwerke organisieren. Die BNetzA hat angekündigt, die Festlegungen im Amtsblatt am 27. Oktober 2021 veröffentlichen zu wollen. Hiervon ausgehend läuft die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die beiden Entscheidungen am 10. Dezember 2021 ab.

Insbesondere Gasnetzbetreiber prüfen derzeit, ob und welche Investitionen sich angesichts der Renditemöglichkeiten, der langen Nutzungsdauern der Anlagen (bis zu 55 Jahre), aber insbesondere auch der bis 2045 gewünschten Klimaneutralität und der perspektivischen Verdrängung von Erdgas durch Wasserstoffinfrastruktur noch durchgeführt und vor den Aufsichtsgremien vertreten werden können. In dem Zusammenhang erstellen wir derzeit **unabhängige Gutachten** zur allgemeinen wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Investitionen in das Erdgasnetz unter Berücksichtigung des European Green Deal, die als Grundlage für Gremienbeschlüsse dienen können. Sprechen Sie uns bei Interesse gern an.

Beispiel zur Berechnung der kalk. EK-Verzinsung und der kalk. Steuern

bnV	./.	AK	=	bnEK	EK-Zinsen
AV 80				EK I 40	$\times 3,82\%^{1)}$ = 1,53
				EK II 30	$\times 2,04\%^{2)}$ = 0,61
				$\Sigma 70$	$\Sigma = 2,14$
UV 20		30			+ Kalk. GewSt ³⁾ $\Sigma = 0,26$
$\Sigma 100$					$\Sigma = 2,40$

1) EK-I Mischzinssatz (20% Neuanlagen zu 5,07%, 80% Altanlagen zu 3,51% (BNetzA-Festlegung));
2) EK-II Zinssatz nach BR-Beschluss vom 25.06.2021;
3) angenommener GewSt-Hebesatz: 350%

Stellungnahme zur allgemeinen wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Investitionen in das Erdgasnetz
Vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung

Netzwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 zur Förderung eines nationalen Erdgasnetzes (ENEG) sind zur Verwirklichung des Breitenbandausbauprogramms (BBAG) in 2019 (unter anderem am 21.11.2020) wichtige Bausteine der Energie- und Klimaschutzstrategie. Ein nationaler Erdgasnetzausbau ist notwendig, um die Versorgung der Haushalte mit Erdgas zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Ein nationaler Erdgasnetzausbau ist notwendig, um die Versorgung der Haushalte mit Erdgas zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Stromnetzbetreiber: Kostendatenerhebung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode gestartet

Die durch die zuständige Regulierungsbehörde anerkannten Netzkosten (inkl. der anerkannten Eigenkapitalzinsen) bestimmen wesentlich die Erlösobergrenzen der darauffolgenden fünfjährigen Regulierungsperioden der deutschen Strom- und Gasnetzbetreiber. Die Gasnetzbetreiber hatten in diesem Jahr die Kosten und Strukturdaten für die anstehende vierte Regulierungsperiode (2023-2027) auf Basis der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse 2020 darzulegen. Die für die Stromnetzbetreiber relevanten Kosten- und Strukturdaten sind ein Jahr zeitversetzt auf Basis des Jahres 2021 zu ermitteln. Die BNetzA-Beschlusskammer 8 (zuständig u.a. für die Netzentgelte Strom) hat am 23. September 2021 in einem Rundschreiben angekündigt, die Konsultationsverfahren über die Beschlüsse der Kosten- und Strukturdatenerhebung im Oktober/November einleiten zu wollen. Hierzu sollen alle Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur angeschrieben werden.

Stromnetzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit, welche am **Regelverfahren** teilnehmen, haben die Kostendaten und Kostenberichte danach bis zum **30. Juni 2022** abzugeben. Verteilnetzbetreiber, welche am **vereinfachten Verfahren** (vgl. § 24 ARegV) teilnehmen können, sollen hierfür voraussichtlich bis **30. September 2022** Zeit bekommen. Vermutlich werden sich die Landesregulierungskammern den Fristen anschließen.

Wie in bisherigen Prüfungsverfahren haben die Netzbetreiber umfangreiche Kostendaten (insbesondere aus den Tätigkeitsabschlüssen) in Excel-Erhebungsbögen einzutragen und über die Ermittlung der Netzkosten einen umfassenden Bericht zu erstellen und schriftlich und elektronisch einzureichen. Ggf. haben auch **Netzverpächter** sowie mit dem Netzbetreiber **verbundene Dienstleister** (Konzerndienstleistungsverhältnisse) eigene Erhebungsbögen abzugeben.

Sofern Sie bei Planung, Datenerhebung, Aufbereitung und oder Berichterstattung Unterstützung benötigen, kommen Sie gern auf uns zu. Für Kunden, die uns mit der Begleitung bei der Kostenprüfung beauftragen, veranstalten wir nach Vorliegen des endgültigen BNetzA-Beschlusses (voraussichtlich Anfang März 2022) wieder ein kostenloses Praktiker-Webinar, in dem wir die Aufgaben und Schritte aufbereiten. Im den nächsten Newslettern werden wir den Termin hierfür verkünden.

Betreiber von EE- und KWK-Anlagen, die Strom an Dritte leisten: Frist zur Erstellung eines Messkonzepts und Installation der Messgeräte zur Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen endet am 31. Dezember 2021

Strommengen müssen gem. § 62b Abs. 1 EEG 2021 erfasst und, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen. Da diese Anforderungen in der Praxis nicht immer einzuhalten sind, hat der Gesetzgeber mit der Übergangsregelung in § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG erlaubt, Strommengen in sachgerechter, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise zu **schätzen**.

Ab dem 1. Januar 2022 sind dann die Vorschriften zur Abgrenzung der Strommengen uneingeschränkt anzuwenden. Die Übergangsregelung in Form des allgemeinen Schätzrechts wurde bereits verlängert, eine weitere Verlängerung ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der EEG-Jahresendabrechnung 2021 kann der Netzbetreiber von betroffenen Unternehmen (insbes. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Eigenversorger, Letztverbraucher i.S.d. EEG) eine Erklärung anfordern, wie die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird, insbesondere anhand eines **Messkonzepts, was auf Anfrage des Netzbetreibers auch durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sein soll**. Falls Ihr Unternehmen davon betroffen ist, sollte zeitnah das entsprechende Messkonzept erarbeitet und notwendige Zähler installiert werden, da dies ggf. Voraussetzung für die Geltendmachung von Umlageprivilegierungen ist. Wenn wir Ihr Unternehmen hier unterstützen können, melden Sie sich gern. Wir bieten in Kooperation auch die Prüfung von Messkonzepten an.

Stromversorger, Erdgaslieferanten: Frist zur Einreichung zahlreicher Strom- und Energiesteuerentlastungsanträge für 2020 endet am 31. Dezember 2021

Am 31. Dezember 2021 endet die Frist für die Einreichung der Anträge zur Entlastung von zuvor entrichteten Stromsteuern und Energiesteuern (Entlastungsanträge) für den Veranlagungszeitraum vom 1.1.-31.12.2020. Nach wie vor macht nur ein Bruchteil der Anspruchsberechtigten von Entlastungsmöglichkeiten Gebrauch. Melden Sie sich gern, wenn Sie sich unabhängig über Ihre Entlastungsmöglichkeiten beraten lassen möchten. Die wichtigsten Entlastungstatbestände sind:

- Steuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren, u.a. die Metallherstellung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Glas und Keramik, Ziegeln, Zement, Kalk, Beton, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt und Waren aus Kohlenstoffen (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG).
- Strom- und Erdgaseinsatz zur Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG, § 9 Abs. 1 StromStG)
- Kraft- und Wärmekopplung (§ 53a EnergieStG)
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes/Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes – Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG).

Photovoltaik-Anlagenbetreiber bis 10 kW installierter Leistung sowie BHKW-Anlagen bis 2,5 kW installierter Leistung: Rückwirkende Befreiung von ertragsteuerlichen Pflichten kann bei neuen Anlagen Vereinfachungen bringen und bei älteren Anlagen Steuererstattungen ermöglichen

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie über die Neuerungen bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen aus dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 informiert („Liebhaberei-Wahlrecht“). Wir haben die Inhalte und die Handlungsmöglichkeiten nun auch in einem Video zusammengefasst, was auf unserem [YouTube-Kanal](#) abrufbar ist. Reinschauen lohnt sich.



Alle energiewirtschaftliche Akteure: EuGH erklärt die deutsche Regulierung für europarechtswidrig

Der EuGH hat am 2. September 2021 einer Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland stattgegeben: Deutschland habe danach Teile des 3. EU-Energiebinnenmarktpaketes nicht ordnungsgemäß umgesetzt, u.a. aufgrund einer mangelnden Unabhängigkeit der BNetzA. Konkret erlaube das EnWG mit seinen begleitenden Verordnungen (z. B. ARegV, StromNEV) der BNetzA zu wenig Handlungs- und Ermessensspielraum. Die BNetzA hat sich in einer Pressemitteilung ebenfalls am 2. September 2021 geäußert:

„Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die BNetzA für eine Übergangszeit das geltende deutsche Recht weiter anwenden und auf dieser Grundlage die Spruchpraxis der Beschlusskammern und der Abteilung in Energiesachen fortführen.“

Kurzmeldungen:

- **Stromnetzbetreiber:** Die BNetzA-Beschlusskammer 6 hat mitgeteilt, dass sie die vom BDEW vorgestellte Übergangslösung für die Einführung des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen des Redispatch 2.0 übergangsweise, längstens bis zum 31.05.2022, tolerieren wird (ursprünglich war eine Einführung bis 1.10. gefordert). Die Beschlusskammer 8 hat zugesagt, die bei den Netzbetreibern anfallenden Aufwendungen im Rahmen der FSV Redispatch (ÜNB) bzw. des § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV (VNB) zu berücksichtigen, soweit diese die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Engpassmanagements einhalten und mit der BDEW-Übergangslösung im Einklang stehen.
- **KWK-Anlagenbetreiber:** Die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs bei KWK-Anlagen wurde von vielen Akteuren kritisiert, nun hat das Finanzgericht Köln in zwei Verfahren am 16. Juni 2021 die bisherige Auffassung durch die Finanzverwaltung (fiktive Hin- und Rücklieferung des dezentral verbrauchten Stroms) zurückgewiesen (Az. 9 K 1260/19 und 9 K 2943/16). Das FG ist hier der Rechtsauffassung, dass der von einem Betreiber eines BHKW erzeugte und selbst verbrauchte Strom umsatzsteuerlich schon nicht an den Stromnetzbetreiber geliefert wird und daher auch nicht zurückgeliefert werden kann. Wir werden hier abwarten müssen, ob der BFH in den wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionsverfahren diese Rechtsansicht teilt.

In eigener Sache: Wir suchen noch Nachwuchs-Berater / Consultants (m/w/d) und laufend Praktikanten (m/w/d): Jetzt bewerben!

Wir suchen noch Hochschulabsolventen mit exzellenten MS-Office Kenntnissen, die einen herausfordernden, abwechslungsreichen Job mit steiler Lernkurve suchen und die Energiewende mitgestalten wollen. Mehr erfahren unter <http://www.kortmoeller.de/karriere>.



Schwitzen für den guten Zweck e.V. sammelt bis zum Jahresende Spenden für kranke Kinder: Vielleicht auch eine Idee für Ihre diesjährige Weihnachtsspende?

Unter der Aktion „Schwitzen für den guten Zweck“ sammeln einige Familien aus dem Münsterland seit Jahren Spenden für Kinder und Eltern im Familienhaus im Uniklinikum Münster. Im laufenden Jahr wurde mit unserer Beteiligung ein gemeinnütziger Verein gegründet. Zur Spendenwerbung wurde in diesem Jahr ein Elfmeterschießen und eine Meisterschaft im Fangen/Catch veranstaltet, mit der schon mehr als 2.000 € eingenommen wurden. Auch wir werden unsere diesjährige Weihnachtsspende an den Verein leisten. Vielleicht ist das auch etwas für Sie? Über die Spendenübergabe berichten wir voraussichtlich im nächsten Newsletter. Mehr Infos zur Aktion und zum Verein gibt es hier: <http://www.schwitzen-hilft.de>



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Fotos: Chris Liverani (https://unsplash.com/photos/NDfqqq_7QWM), Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller sowie von Schwitzen für den guten Zweck e.V. Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

© 2021 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller